

Concession

für die Northern Assurance Company in Aberdeen und London.

Von der unterzeichneten Herzoglich Anhaltischen Regierung wird hierdurch der Northern Assurance Company in Aberdeen und London die Befugniß erteilt, auf Grund der vorgelegten Statuten und Versicherungs-Bedingungen ihren Geschäftsbetrieb auf das Herzogthum Anhalt zu erstrecken, beziehungsweise Feuer-Versicherungsverträge mit hiesigen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Northern Assurance Company in Aberdeen und London ist dagegen gehalten:

- 1) sich allen im Herzogthume bestehenden oder noch zu erlassenden Landesgesetzen und Anordnungen, den Gesetzen über Versicherung von Mobilien, beziehungsweise Immobilien, namentlich aber den Bestimmungen in der Verordnung vom 8. Januar 1858 über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften im Inlande (Nr. 45. der Anhalt. Gesetz-Sammlung) Folge zu leisten;
- 2) jede Veränderung der bei der Zulassung zum inländischen Geschäftsbetriebe gültigen Statuten bei Verlust der Concession anzuzeigen und, ehe nach denselben verfahren werden darf, die Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung einzuholen. Die Verschmelzung mit einer andern Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesamtgeschäfte einer andern resp. Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung;
- 3) die Concession, die Statuten und die etwaigen Abänderungen derselben, beziehungsweise einen von der Regierung zu bestimmenden Auszug der Statuten und der Concession auf Kosten der Gesellschaft im Anhaltischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen;
- 4) durch den inländischen General- oder Haupt-Agenten alljährlich einen Verwaltungsbericht der Gesellschaft in deutscher Sprache, sowie eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Anhalt gemachten Geschäfte bei der Regierung einzureichen;
- 5) die Bilanz der Gesellschaft alljährlich auf Kosten der Gesellschaft im Anhaltischen Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
- 6) nach dem Verhältniß von 100 Thlr. für jede Million Thaler der im Herzogthum Anhalt abgeschlossenen Feuer-Versicherungen eine jährliche Abgabe zur Verbesserung des Feuerlöschwesens hierher zu entrichten.

Bei pünktlicher Erfüllung dieser Bedingungen wird der Northern Assurance Company in Aberdeen und London der obrigkeitliche Schutz in ihren durch diese Concession erworbenen Rechten und Befugnissen zugesichert, jedoch die jederzeitige Zurücknahme dieser Concession ohne alle Entschädigung ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Deffau, den 22. April 1865.



Herzoglich Anhaltische Regierung.

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.

Auszug

aus den

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.“

Parlaments=Acte

zur Incorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft“ („The Northern Assurance Company“), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtung der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal 2c. 2c.

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Incorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ und die gegenwärtigen Aktionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Aktionär oder Aktionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respectiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Aktionäre sind) und sind hierdurch incorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft“ (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so incorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Aktionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorshüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, an-

wirtschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder andernwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jener Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme theilhabenden Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft“ (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sinntemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sinntemal das Grundkapital bis auf die Summe von einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechszig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Aktie eingezahlt ist; und sinntemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: so sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Actionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu sol-

den Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrolle der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besizthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besizthums haben.

§. 15. Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respektive in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Aktionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgesetzt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten, vorzubehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönliche Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat; und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormalig einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft“ genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§. 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§. 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung“ heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

§. 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§. 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§. 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§. 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituieren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Declarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§. 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokaldirektorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokalbureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder eines Lokaldirektoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen, vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht elf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnung sei verfügt, wie folgt:

§. 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§. 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des Aprils in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontrolleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

§. 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.